

**WAHLKUNDMACHUNG
ZUR WAHL DES BETRIEBSRATES FÜR DAS WISSENSCHAFTLICHE PERSONAL
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

1. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal an der Universität Innsbruck findet statt am:

MITTWOCH, 16. November 2016, 9.00 bis 12.00 Uhr im **FOYER SOWI-GEBÄUDE** der Universität Innsbruck, Universitätsstraße 15, Erdgeschoß.

MITTWOCH, 16. November 2016, 14.00 bis 17.00 Uhr im **FOYER VIKTOR-FRANZ-HESS-HAUS** der Universität Innsbruck, Technikerstraße 25, Erdgeschoß.

DONNERSTAG, 17. November 2016, 9.00 bis 18.00 Uhr in der Aula der Universität Innsbruck, Universitäts-Hauptgebäude, Innrain 52, 1. Stock.

2. Es sind **achtzehn Mitglieder** und ebenso viele Ersatzmitglieder des Betriebsrates zu wählen.
3. Die **WählerInnenliste** und ein Abdruck der Betriebsrats-Wahlordnung können von jeder/jedem Wahlberechtigten **von Montag, den 24. Oktober 2016, bis einschließlich Montag, 31. Oktober 2016** im Sekretariat des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal, Innrain 52d (Geiwi-Turm), 8. Stock, Raum Nr. 40808, während der Öffnungszeiten (Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr und Mo-Do 14.00-15.30 Uhr) eingesehen werden. Bis einschließlich **31. Oktober 2016** kann jede/jeder Wahlberechtigte beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes **Einspruch** gegen die Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter und/oder gegen die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter in die Wählerliste erheben. Über einen Einspruch entscheidet der Wahlvorstand und berichtigt erforderlichenfalls die Wählerliste. Verspätet eingebrachte Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Nach dem 31. Oktober 2016 können nur mehr offensichtliche Irrtümer, wie Schreibfehler in der Wählerliste, berichtigt werden.
4. **Wahlvorschläge** können ab sofort, spätestens jedoch bis **Mittwoch, 2. November 2016** (einlangend), schriftlich, bei einem Mitglied des Wahlvorstandes (Ass.-Prof. Dr. Johann BAIR, Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte, ao. Univ.-Prof. Dr. Veronika EBERHARTER, Institut für Wirtschaftstheorie, -politik und -geschichte, ao. Univ.-Prof. Dr. Gebhard GRÜBL, Institut für Theoretische Physik) eingebracht werden. Jeder Wahlvorschlag **muss mindestens den Namen einer Wahlwerberin/eines Wahlwerbers, und darf höchstens die Namen von 36 Wahlwerberinnen/Wahlwerbern** enthalten. Über diese Zahl hinausgehende Namen von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern werden gestrichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zweiundzwanzig Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, wovon höchstens elf Unterschriften von auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlwerberinnen/Wahlwerbern stammen dürfen. Eine der Unterzeichnerinnen/einer der Unterzeichner des Wahlvorschlages ist als Vertreterin/Vertreter desselben anzuführen, andernfalls gilt die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner als Vertreterin/Vertreter des Wahlvorschlages. Der Wahlvorschlag ist mit einer gegenüber anderen Wahlvorschlägen unterscheidbaren Bezeichnung zu versehen. Bei der Erstellung eines Wahlvorschlages soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer Bedacht genommen werden.
5. Die **vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge** werden durch Aushang an der Amtstafel der Universität Innsbruck im Universitätshauptgebäude, durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck sowie per Email an die in der WählerInnenliste aufscheinenden Personen kundgemacht und können ab **Freitag, 11. November 2016**, im Büro des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal, Innrain 52d (Geiwi-Turm), 8. Stock, Raum Nr. 40808, während der Öffnungszeiten (Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr und Mo-Do 14.00-15.30 Uhr) eingesehen werden.
6. Für die **Stimmabgabe** wird ein einheitlicher amtlicher Stimmzettel aufgelegt. Das Wahlrecht kann (mit Ausnahme des unter 7. erwähnten Falles der Briefwahl) nur durch persönliche Abgabe des Stimmzettels im Wahllokal ausgeübt werden. Dabei hat die Wählerin/der Wähler im Zweifelsfall ihre/seine Identität gegenüber dem Wahlvorstand nachzuweisen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim. Eine Stimme kann gültig nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden und ist ferner nur gültig abgegeben, wenn durch Ankreuzen, Unterstreichen oder andere